

Anlage „ökologische und/oder soziale Merkmale“

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: SMAVESTO – RoboFlex ESG Ausgewogen

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900771V9XP5EO5048

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
●● <input type="checkbox"/> Ja	●○ <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investments getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit dem Finanzprodukt beworben?

Das Sondervermögen investiert mindestens 75 % des Wertes des Sondervermögens in Vermögensgegenstände, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden und von einem durch die Gesellschaft anerkannten Anbieter für Nachhaltigkeits-Research unter ökologischen und sozialen Kriterien analysiert und positiv bewertet worden sind.

Unter Vermögensgegenständen (exklusive Bankguthaben und Derivate) versteht man einerseits Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und sonstige Anlageinstrumente (im Nachfolgenden als „Wertpapiere“ bezeichnet) sowie andererseits Investmentanteile.

Im Falle von Wertpapieren zielen die ESG Ratings darauf ab, die Widerstandsfähigkeit eines Emittenten gegenüber den relevanten Risiken aus den Bereichen Umwelt, Soziales und

verantwortungsvoller Unternehmensführung zu messen. Unternehmen einer Branche sind stets mit den gleichen Risiken und Chancen konfrontiert, auch wenn das individuelle Risiko variieren kann. Die mit Hilfe des Ratings gemessene Widerstandsfähigkeit wird daher immer auch im Verhältnis zu Unternehmen der gleichen Branche gemessen. Durch die Einhaltung des Mindestratings werden damit nicht nur Nachhaltigkeitsrisiken allgemein reduziert, sondern darüber hinaus auch ein Best-in-Class Ansatz verfolgt, da die im Verhältnis schlechteren Unternehmen einer Branche im Rahmen der Anlagegrenze keine Berücksichtigung finden.

Voraussetzung für eine Rating-Bewertung von Investmentanteilen ist, dass mindestens 65 % der Vermögensgegenstände (exklusive Bankguthaben und Derivate) durch den Datenprovider ein Rating besitzen.

Ist ein Investmentanteil grundsätzlich bewertbar, wird die Widerstandsfähigkeit der gerateten Vermögensgegenstände (exklusive Bankguthaben und Derivate) des jeweiligen Investmentanteils gegenüber den relevanten Risiken aus den Bereichen Umwelt, Sozial und verantwortungsvoller Unternehmensführung in der vorgenannten Weise gemessen, entsprechend gewichtet und so ein Gesamt-ESG-Rating ermittelt. Die Grundlagen der Bewertung der vorstehend genannten Vermögensgegenstände (exklusive Bankguthaben und Derivate) dürfen nicht älter als 12 Monate sein.

Daneben berücksichtigt der Fonds bestimmte Ausschlusskriterien, die gewisse Umsatzschwellen beinhalten können. Damit wird beworben, dass in bestimmte ökologisch und / oder sozial negativ behaftete Geschäftszweige nicht oder aber nur bis zu einer bestimmten Umsatzschwelle investiert wird.

Entsprechend werden sowohl **ökologische als auch soziale Merkmale** beworben.

Das Sondervermögen vergleicht sich mit keinem Referenzwert.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, werden Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environment), Soziales (Social) und verantwortungsvoller Unternehmensführung (Governance) herangezogen und in einem ESG-Rating zusammengefasst.

Entsprechend sind im Rahmen der zuvor genannten Mindestquote von 75 % nur solche Titel erwerbbar, die ein ESG-Rating von mindestens AA aufweisen. Vermögensgegenstände (exklusive Bankguthaben und Derivate), die das entsprechende Mindestrating nicht einhalten, werden im Rahmen der Anlagegrenze nicht berücksichtigt.

Die diesbezüglichen Daten werden durch den Ratinganbieter MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt.

Des Weiteren investiert das Sondervermögen nicht in Wertpapiere von Emittenten, die ihre Umsätze

- zu mehr als 10 Prozent aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz von fossilen Brennstoffen (exklusive Gas) oder Atomstrom,
- zu mehr als 5 Prozent aus der Förderung von Kohle und Erdöl oder
- aus dem Abbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer generieren.

Das OGAW-Sondervermögen wird nur in solche Investmentanteile anlegen, die mindestens 65 % ihres Bruttoinventarwerts in nachhaltig bewertbare Titel investieren, wobei Bankguthaben bei dieser prozentualen Berechnung nicht berücksichtigt wird. Darüber hinaus sind nur die Investmentanteile erlaubt, die ihrerseits in Emittenten anlegen, die im kumulierten Mittelwert maximal 5 % ihres Umsatzes mit den folgenden Kriterien erwirtschaften (Ausschlusskriterium Nr. 0):

- dem Abbau von Kraftwerkskohle,
- unkonventioneller und konventioneller Öl- und Gasförderung, Öltraffination,
- der Stromerzeugung aus Kohle, aus Flüssigbrennstoff oder aus Erdgas.

Dabei wird der kumulierte Mittelwert auf der Grundlage, der in den letzten 12 Monaten veröffentlichten Daten der Emittenten berechnet. Die genaue Methodologie dieser Bewertung („MSCI ESG Fund Metrics“) ist der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegung zu entnehmen.

Das OGAW-Sondervermögen investiert ausschließlich in Wertpapiere von Emittenten und/oder Investmentanteile, die ihrerseits ausschließlich, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften (Art. 2 Nr.17 der Verordnung EU 2019/2088, Offenlegungsverordnung).

Daneben werden für den Fonds keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben, die

- (1) mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;
- (2) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;
- (3) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren;
- (4) mehr als 10 % Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;
- (5) mehr als 10 % Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren;
- (6) mehr als 10 % Umsatz mit Atomstrom generieren;
- (7) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit dem Abbau von Kraftwerkskohle generieren;
- (8) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Förderung von Erdöl generieren;
- (9) Umsatz aus dem Anbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer generieren;
- (10) in schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen;

(11) in der Bewertung des Governance Score nicht besser als 2,5 abschneiden.

Ferner werden keine Anleihen von Staaten erworben,

(12) die nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert werden;

(13) die das Abkommen von Paris nicht ratifiziert haben.

Des Weiteren werden keine Investmentanteile erworben, die in Wertpapiere von Emittenten investieren, die

(14) mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Rüstungsgütern generieren;

(15) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;

(16) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren oder mehr als 15 % Umsatz mit Vertrieb von Tabakprodukten oder durch Lieferungen oder Dienstleistungen für die Herstellung von Tabakprodukten generieren;

(17) mehr als 10 % Umsatz mit Atomstrom generieren;

(18) in sehr schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen;

(19) Zusätzlich werden nur Investmentanteile an Sondervermögen erworben, die in der Bewertung des Governance Score besser als 2,5 abschneiden.

Der Fonds darf in Aktien und Anleihen investieren, für welche (noch) keine Daten des Datenproviders MSCI ESG Research LLC vorhanden sind und damit aktuell nicht gesagt werden kann, ob gegen die oben genannten Ausschlusskriterien verstoßen wurde.

Sobald für solche Aktien und Anleihen Daten vorhanden sind, werden die genannten Ausschlusskriterien eingehalten. Sie gelten also für 100 % der Aktien und Anleihen, die entsprechend gescreent werden können.

Auch diese Daten werden durch den Datenprovider MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

im Folgenden wird ausgeführt, welche Nachhaltigkeitsauswirkungen („PAI“) das Sondervermögen im Rahmen seiner Investitionsentscheidungen berücksichtigt und durch welche Maßnahmen (Ausschlusskriterien) beabsichtigt ist, diese zu vermeiden, bzw. zu verringern:

Im Besonderen werden PAIs berücksichtigt, die im Kontext ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit zu betrachten sind. Hierzu werden die o.g. Ausschlusskriterien, Nr. (2), (4) und (5) sowie (7) – (10) für Unternehmen, die Ausschlusskriterien Nr. (12) und (13) für Staaten herangezogen sowie die Ausschlusskriterien Nr. (14) bis (19) für Investmentanteile.

Die unter Ausschlusskriterium Nr. (2) bzw. Nr. (15) genannten Konventionen, die sich konkret auf die jeweils genannten Waffenkategorien beziehen, verbieten den Einsatz, die Produktion, die Lagerung und die Weitergabe der jeweiligen Waffenkategorie. Darüber hinaus beinhalten die Konventionen Regelungen zur Zerstörung von Lagerbeständen kontroverser Waffen, sowie der Räumung von kontaminierten Flächen und Komponenten der Opferhilfe.

Die mit Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7) aufgegriffene Begrenzung der Stromerzeugung durch fossile Brennstoffe ist im ökologischen Kontext als ein wesentlicher Faktor für die Einschränkung von Treibhausgas- und CO²-Emissionen einzuordnen.

Die Ausschlusskriterien Nr. (10) bzw. Nr. (18) greifen den UN Global Compact, sowie die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen auf. Der UN Global Compact verfolgt mit den dort aufgeführten 10 Prinzipien die Vision, die Wirtschaft in eine inklusivere und nachhaltigere Wirtschaft umzugestalten. Die 10 Prinzipien des UN Global Compact lassen sich in vier Kategorien *Menschenrechte* (Prinzipien 1 und 2), *Arbeitsbedingungen* (Prinzipien 3 -6), *Ökologie* (Prinzipien 7-9) und *Anti-Korruption* (Prinzip 10) unterteilen.

Entsprechend der Prinzipien 1 – 2 haben Unternehmen sicherzustellen, dass sie die international anerkannten Menschenrechte respektieren und unterstützen, sie im Rahmen ihrer Tätigkeit also nicht gegen die Menschenrechte verstoßen.

Die Prinzipien 3 – 6 sehen vor, dass die Unternehmen die internationalen Arbeitsrechte respektieren und umsetzen.

Im Rahmen der Prinzipien 7 – 9 werden Anforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit gestellt, die unter den folgenden Schlagworten zusammengefasst werden können: Vorsorge, Förderung von Umweltbewusstsein sowie Entwicklung und Anwendung nachhaltiger Technologien. Das Prinzip 10 etabliert unter anderem den Anspruch, dass Unternehmen Maßnahmen gegen Korruption ergreifen müssen.

Mit den OECD-Leitsätzen für Multinationale Unternehmen wird das Ziel verfolgt, weltweit die verantwortungsvolle Unternehmensführung zu fördern. Die OECD-Leitsätze für Unternehmen stellen hierzu einen Verhaltenskodex in Hinblick auf Auslandsinvestitionen und für die Zusammenarbeit mit ausländischen Zulieferern auf.

Der Freedom House Index wird jährlich durch die NGO Freedom House veröffentlicht und versucht die politischen Rechte sowie bürgerlichen Freiheiten in allen Ländern und Gebieten transparent zu bewerten. Zur Bewertung politischer Rechte werden insbesondere die Kriterien Wahlen, Pluralismus und Partizipation sowie die Regierungsarbeit herangezogen. Die

bürgerlichen Freiheiten werden anhand der Glaubens-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie der Rechtsstaatlichkeit und der jeweiligen individuellen Freiheit des Bürgers im jeweiligen Land beurteilt.

Mit dem Abkommen von Paris hat sich im Dezember 2015 die Mehrheit aller Staaten auf ein globales Klimaschutzabkommen geeinigt. Konkret verfolgt das Pariser Abkommen drei Ziele:

- Langfristige Begrenzung der Erderwärmung auf deutlich unter zwei Grad Celsius im Vergleich zum vorindustriellen Niveau. Im Übrigen sollen sich die Staaten bemühen, den Temperaturanstieg auf 1,5°C im Vergleich zum vorindustriellen Niveau zu begrenzen,
- Treibhausgasemissionen zu mindern,
- die Finanzmittelflüsse mit den Klimazielen in Einklang zu bringen.

Dies vorausgeschickt, soll in den folgenden Tabellen jeweils aufgezeigt werden, durch welche Ausschlusskriterien wesentliche nachteilige Auswirkungen auf welche Nachhaltigkeitsfaktoren abgemildert werden sollen. Die Auswahl der Nachhaltigkeitsfaktoren beruht auf der Delegierten Verordnung zur Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Für Aktien oder Anleihen von Unternehmen und für Investmentanteile

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
1. Treibhausgasemissionen (GHG Emissions) 2. CO ₂ -Fußabdruck (Carbon Footprint) 3. Treibhausgasintensität der im Portfolio befindlichen Unternehmen (GHG intensity of investee companies)	Ausschlusskriterien Nr. (17), bezogen auf Investmentanteile (4), (5) und (7)-(8) bezogen auf Aktien und Anleihen von Unternehmen	Durch die in den Ausschlusskriterien genannte Umsatzenschwelle hinsichtlich Unternehmen, welche Umsatz mit der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen erwirtschaften, sowie durch den Ausschluss von Unternehmen, welche schwere Kontroversen mit den UN Global Compact und damit ebenfalls mit den Prinzipien 7-9 des UN Global Compact aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden.
4. Exposition zu Unternehmen aus dem Sektor der Fossilen Brennstoffe (Exposure to companies active in the fossile fuel sector)	Ausschlusskriterien Nr. (17), bezogen auf Investmentanteile (4), (5) und (7)-(9) bezogen auf Aktien und Anleihen von Unternehmen	Investitionen in Aktivitäten im Bereich fossile Brennstoffe sind für den Fonds aufgrund der in den Ausschlusskriterien verankerten Umsatzenschwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird.
5. Anteil von nichterneuerbarer Energie an Energieverbrauch und -produktion	Ausschlusskriterien Nr. (17), bezogen auf Investmentanteile (4) – (6)	Durch die in den Ausschlusskriterien beinhalteten Umsatzenschwellen wird die

(Share of non-renewable energy consumption and production)	bezogen auf Aktien und Anleihen von Unternehmen	Investition in als besonders problematisch eingestuften Energiequellen beschränkt. Der Anteil von nicht-erneuerbaren Energien am Energieverbrauch wird damit indirekt berücksichtigt, da anzunehmen ist, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird.
6. Energieverbrauchsintensität pro Branche mit hohen Klimaauswirkungen (Energy consumption intensity per high impact climate sector)	Ausschlusskriterium Nr. (10) bezogen auf Aktien und Anleihen von Unternehmen und (18) bezogen auf Investmentanteile	Die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact halten Unternehmen an die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen. Insbesondere der mit Prinzip 9 UN Global Compact verfolgte Ansatz, innovative Technologien zu entwickeln, kann zu einer Verringerung der Energieintensität beitragen. Entsprechend wird erwartet, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, beschränkte negative Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben.
7. Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf artenreiche Gebiete (Activities negatively affecting biodiversity-sensitive areas) 8. Schadstoffausstoß in Gewässer (Emissions to water) 9. Sondermüll (Hazardous waste)	Ausschlusskriterium Nr. (10) bezogen auf Aktien und Anleihen von Unternehmen und (18) bezogen auf Investmentanteile	Insbesondere wird in Prinzip 7 des UN Global Compact der Vorsorgeansatz postuliert. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, nur beschränkte negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten, und nur beschränkt negative Auswirkungen an anderen Orten durch Schadstoff-belastetes Abwasser oder durch Sondermüll entfalten.
10. Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitlinien für	Ausschlusskriterium Nr. (10) bezogen auf Aktien und Anleihen von Unternehmen	Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact und die OECD-Leitlinien

multinationale Unternehmen (Violations of UNGC and OECD-Guidelines for MNE)	und (18) bezogen auf Investmentanteile	für multinationale Unternehmen werden durch das Ausschlusskriterium fortlaufend überwacht.
11. Mangelnde Prozesse und Compliancemechanismen um Einhaltung des UN Global Compacts oder der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen zu überwachen (Lack of processes and compliance mechanisms to monitor compliance with UNGC and OECD-Guidelines)	Ausschlusskriterium Nr. (10) bezogen auf Aktien und Anleihen von Unternehmen und (18) bezogen auf Investmentanteile	Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße gegen die genannten Vereinbarungen auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt.
12. Unbereinigte geschlechtsspezifische Lohnlücke (Unadjusted gender pay gap) 13. Geschlechterdiversität im Aufsichtsrat oder Geschäftsführung (Board gender diversity)	Ausschlusskriterium Nr. (10) bezogen auf Aktien und Anleihen von Unternehmen und (18) bezogen auf Investmentanteile	Da Prinzip 6 des UN Global Compact auf die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz abzielt und zudem im Rahmen der Prinzipien 3-6 auf die ILO-Kernarbeitsnormen verwiesen wird ist davon auszugehen, dass der Ausschluss schwerwiegender Verstöße zu einer Beschränkung negativer Auswirkungen führt.
14. Exposition zu kontroversen Waffen (Exposure to controversial weapons)	Ausschlusskriterium Nr. (2) bezogen auf Aktien und Anleihen von Unternehmen und (15) bezogen auf Investmentanteile	Über das Ausschlusskriterium wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen.

Für Anleihen von Staaten

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
Treibhausgasintensität (GHG Intensity)	Ausschlusskriterium Nr. (13)	Da der Portfoliomanager durch Anwendung des Ausschlusskriteriums nur in Anleihen von Staaten investiert, die das Pariser Abkommen ratifiziert haben, ist sichergestellt, dass nur in Staaten investiert wird, welche Maßnahmen treffen, um die Treibhausgasintensität zu minimieren. Daher lässt sich davon

		ausgehen, dass mittelbar eine Beschränkung negativer Auswirkungen auf die Treibhausgasintensität von Staaterfolg.
Im Portfolio befindliche Anleihen von Ländern, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind (Investee countries subject to social violations)	Ausschlusskriterium Nr. (12)	Durch Anwendung des Ausschlusskriterium investiert der Portfoliomanager für das Sondervermögen nicht in Staatsanleihen, welche auf Grundlage bestehender Informationen, Analysen und Experteninterviews als „unfrei“ klassifiziert werden. [Die Klassifizierung ist in „frei“, „teilweise frei“ und „unfrei“ unterteilt.] So wird sichergestellt, dass der Portfoliomanager wenigstens keine Anleihen von Staaten investiert, welche definitiv sozialen Verstößen ausgesetzt sind. Entsprechend wird das PAI insofern berücksichtigt, als dass eine Beschränkung negativer erfolgt.

Der Portfoliomanager des Sondervermögens kann bei Investitionen in Investmentanteile nicht berücksichtigen, ob diese die PAI für Staatsanleihen ihrerseits berücksichtigen, da entsprechende Daten von MSCI ESG Research LLC noch nicht bereitgestellt werden. Sobald geeignete Daten verfügbar sind, wird der Portfoliomanager diese entsprechend bei seinen Investitionsentscheidungen einbeziehen.

Im Rahmen des Jahresberichts des Sondervermögens werden konkrete Informationen hinsichtlich der tatsächlichen nachteiligen Auswirkungen auf die unter II. angegebenen PAI bereitgestellt.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Fonds ist es, einen langfristigen und überwiegend stabilen Wertzuwachs zu erzielen. Dabei erfolgt unter Beachtung von Nachhaltigkeitsaspekten und einer Beachtung von Sicherheitsaspekten eine Fokussierung auf die Ertragschancen.

Das Sondervermögen strebt an in ein breit diversifiziertes ETF-Portfolio zu investieren. Entsprechend wird unter anderem angestrebt passiv verwaltete, börsengehandelte Investmentfonds („ETFs“) zu erwerben, die die Wertentwicklung marktüblicher internationaler Aktien-, Renten-, und Geldmarktindizes abbilden. Daneben kann das Sondervermögen unter anderem in Aktien, Wertpapiere, Bankguthaben und Geldmarktinstrumente investieren.

Die Umsetzung des Anlageziels folgt einem fest definierten Analyseprozess. Dabei werden mittlere Kurs-, Währungs- und Bonitätsrisiken in Kauf genommen. Die Zielinvestments werden



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

in einer weiteren darauffolgenden Analyse im Hinblick auf ihre Bewertung und die damit einhergehende zu erwartende Wertentwicklung geprüft.

Kernstück der Analyse ist ein selbstlernender Algorithmus (künstliche Intelligenz). Die mit dem Algorithmus verbundenen Systeme analysieren online riesige Datenmengen (Big-Data-Analysen von Preiszeitreihen), um Schätzungen für die aktuellen Risiken und Chancen an verschiedenen Kapitalmärkten zu erstellen. Hierbei lernt der Algorithmus automatisiert aus den Datenmustern der Vergangenheit (machine-learning) und passt seine Prognosen entsprechend an. Auf Basis von Methoden des „machine-learning“ wird eine mathematische Schätzfunktion (Returnschätzer) entwickelt, mit der sich die Entwicklung von Kapitalmärkten über unterschiedliche Zeithorizonte prognostizieren lässt.

Die Basis dieser Prognosen bilden die im zu analysierenden Zeithorizont vorherrschenden und von dem Algorithmus automatisch erkannten Marktgegebenheiten – genannt Marktregime. Bei stabilen Märkten kalkulieren sie die Ertragerwartung auf Basis langfristiger, in Krisenzeiten auf Basis kurzfristiger Zeithorizonte.

Im Ergebnis erhält das Fondsmanagement daraus regelmäßig ein Ranking, das als Grundlage für die Umsetzung der Investitionsentscheidungen dient. Das Fondsmanagement wird bestrebt sein, innerhalb des angegebenen Risikoprofils des Fonds zu bleiben, indem es die Vermögensallokationen (d. h. den Mix der Anlageklassen) unter verschiedenen Marktbedingungen ändert.

Unter normalen Marktbedingungen strebt das Fondsmanagement ein moderates Engagement in Aktien-ETFs an (die im Vergleich zu Renten-ETFs allgemein als risikoreicher angesehen werden), verglichen mit einem Fonds mit einem konservativen Risikoprofil, der ein höheres Engagement in Renten-ETFs anstrebt (die im Vergleich zu Aktien-ETFs allgemein als weniger risikoreich angesehen werden).

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente liegen in der Anwendung der dezidierten ESG-Anlagestrategie sowie den Ausschlusskriterien (siehe hierzu im vorliegenden Dokument unter „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“ ff.).

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es besteht kein festgesetzter Mindestsatz, welcher den Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert.

Stattdessen wird die zuvor genannte Mindestquote von mindestens 75 % des Wertes des Sondervermögens an Investitionen herangezogen.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die gute Unternehmensführung („Governance“) wird insbesondere dadurch sichergestellt, dass keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben werden, die ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, gegen die ILO-Kernarbeitsnormen oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen.

Daneben wird die gute Unternehmensführung im Rahmen des ESG-Ratings als einer von vielen Faktoren mitberücksichtigt. Das Sondervermögen schließt darüber hinaus

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Vermögensgegenstände aus, die im Governance Score mit einem Wert von 2,5 oder schlechter bewertet wird.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere, Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile, Derivate und sonstige Anlageinstrumente investieren.

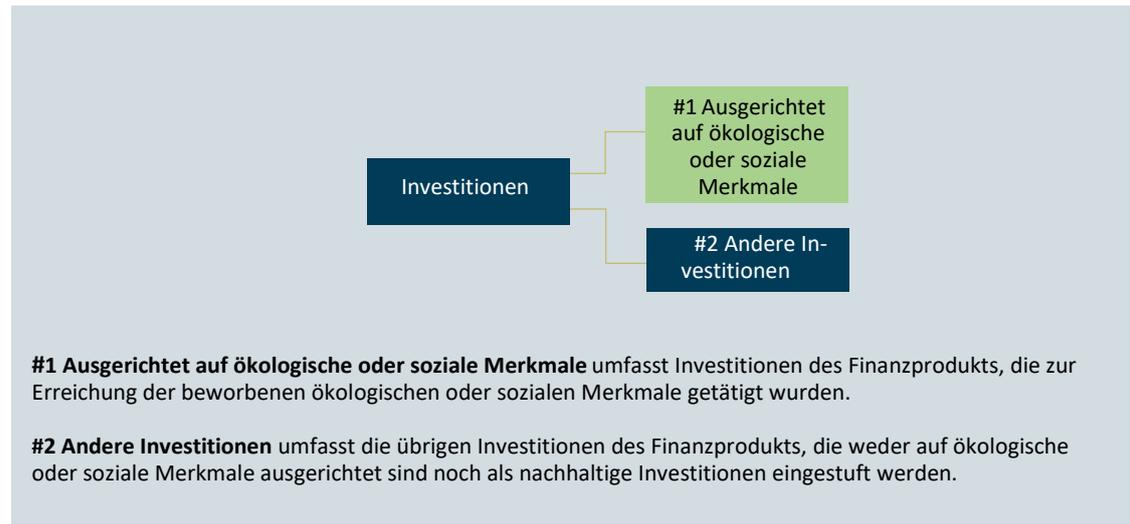
Der Mindestanteil der Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, beträgt 75 % des Wertes des Sondervermögens.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate tragen vorliegend nicht zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bei und werden nur zu Absicherungs- und Investitionszwecken eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds trägt nicht zu einem oder mehreren Umweltzielen gem. Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) bei.

Die dem Fonds zugrundeliegenden Investitionen sind nicht, d.h. zu 0 %, auf Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet, die gem. Art. 3 Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten eingestuft sind.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

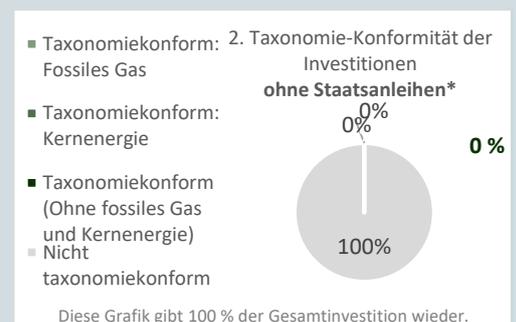
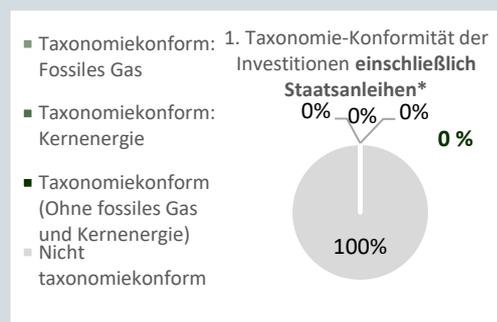
Ja:

in fossiles Gas

in Kernenergie

Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in abgesetzter Farbe der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – sie Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere, Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile, Derivate und sonstige Anlageinstrumente fallen.

Dabei darf das Finanzprodukt bis zu 25 % des Wertes des Sondervermögens in „#2 Andere Investitionen“ investieren.

Dabei kann der Portfolioverwalter die Investitionen in „#2 Andere Investitionen“ zur Liquiditätserhaltung, zur Absicherung und/oder zur Schaffung einer zusätzlichen Rendite vornehmen.

Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz wird in Bezug auf Aktien, Anleihen und Investmentanteile durch das Anwenden der oben genannten Ausschlusskriterien sichergestellt. Dies gilt nur dann, wenn der Datenprovider entsprechende Daten zur Verfügung stellt. Sofern keine Daten verfügbar sind, bleiben die Aktien, Anleihen oder Investmentanteile erwerbbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.hansainvest.com/deutsch/downloads-formulare/download-center/>